

Kurztitel

Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 330/2009

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Text**Auskunft**

§ 11. Alle Personen können mit der Bürgerkarte Auskunft über die von ihnen oder für sie eingetragenen, gelöschten oder widerrufenen Vollmachtsverhältnisse verlangen. Die Stammzahlenregisterbehörde hat dazu ein Webformular zur Verfügung zu stellen.